



SV 1899 Langensteinbach e.V.

Kinderschutzordnung im SVL: Prävention und Intervention

Grundlage: § 72a SGB VIII

Dem SVL ist das Kindeswohlergehen ein grundlegendes Anliegen.

In unseren Sportarten erziehen wir Kinder und Jugendliche zu Fairness, Teamfähigkeit, sportlichen Leistungen und sozialem Miteinander. Hierbei ist eine große Nähe zwischen Kindern/Jugendlichen und Trainer/innen und Betreuer/innen unvermeidbar. Es ist aber wichtig, hierbei Grenzen unbedingt zu beachten. Wir dulden keine Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt und ungewollte Übergriffe.

Wir vertreten beim Kinderschutz eine Kultur des Hinsehens und Handelns.

1. Präventionskonzept des SVL

1.1 Der SVL verpflichtet sich dem Grundgedanken des Kinderschutzes, sowohl durch Prävention als auch durch Intervention, wie er im § 72a im SGB VIII formuliert ist, gerecht zu werden

1.2 Der SVL wird dazu ...

a)... die Trainer/innen und Betreuer/innen in **besonderen Veranstaltungen zum Kinderschutz** informieren und für die Problematik sensibilisieren.

b)... von den Trainer/innen, den Betreuer/innen und Vorstandmitgliedern ein **erweitertes Führungszeugnis (erwFz)** verlangen, das innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch den Verein einem Ansprechpartner/einer Ansprechpartnerin für Kinderschutz des SVL vorgelegt werden muss.

* Der Ansprechpartner darf sich nur für die Kinderschutz relevanten Daten (§§ 174 ff StGB) interessieren.

* Das erwFz wird nur eingesehen und verbleibt beim Besitzer.

* Bei Einträgen im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII erfolgt eine Anhörung des/der Betroffenen und eine Beschlussempfehlung für den 1. Vorsitzenden des SVL und den betroffenen Spartenleitern.

* Es werden ausschließlich die Vereinsverantwortlichen für das Thema Kinderschutz, 1. Vorsitzender des SVL und der/die jeweilige Spartenleiter/in informiert.

* Alle Einträge im erwFz werden von den Ansprechpartnern absolut vertraulich behandelt.

* Der Personenschutz des/der Betroffenen wird uneingeschränkt beachtet.



SV 1899 Langensteinbach e.V.

* Der SVL hat mit dem Jugendamt im Landkreis Karlsruhe eine Vereinbarung getroffen, die den kostenlosen Erwerb eines erwFz ermöglicht.

* Eine Neuvorlage des erwFz hat jeweils nach Ablauf der gesetzlichen Gültigkeit zu erfolgen.

c)... von den Trainer/innen und Betreuer/innen die Abgabe einer **Selbstverpflichtungserklärung** (siehe Anhang 1) vor der Übernahme der Trainings- oder Betreuungsaufgabe fordern.

2. Ansprechpartner/in

Der SVL-Verwaltung wählt möglichst zwei Ansprechpartner/innen verschiedenen Geschlechts, die folgende Aufgaben haben:

2.1 Umsetzung des Präventionskonzepts des SVL.

2.2 Ansprechpartner sind für alle Vereinsmitglieder und den Erziehungsberechtigten unserer jugendlichen Mitglieder, die Sorgen, Beschwerden oder Probleme haben. Hierbei wird dem Ratsuchenden absolute Anonymität zugesichert.

2.3 Kontrolle der erwFz der Jugend-Trainer/innen, Betreuer/innen und Verwaltungsmitglieder.

2.4 Kontrolle der Selbstverpflichtungserklärungen der Jugend-Trainer/innen, Betreuer/innen und Verwaltungsmitglieder (siehe Anhang 1)

2.5 Die vorgesehenen Schritte im Krisenfall einleiten (Information des 1. Vorsitzenden des SVL und der betroffenen Spartenleiter)

3. Die Sparten des SVL können eigene Wege bei der Umsetzung der Kinderschutzordnung gehen, sofern sie den Grundzügen dieser Ordnung nicht widersprechen.

4. Die Grundzüge des Präventionskonzepts wurden am 14.11.2019 einstimmig beschlossen.

Die Umsetzung der SVL-Kinderschutzordnung erfolgt ab dem 1.1.2020

→ → → Anhang



SV 1899 Langensteinbach e.V.

Kinderschutzordnung im SVL: Prävention und Intervention

Grundlage: § 72a SGB VIII

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den SVL über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Zudem verpflichte ich mich zu folgenden Verhaltensweisen:

- * Ich begegne Kindern und Jugendlichen mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde.
- * Ich wahre die Intimsphäre und persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- * Ich habe keine sexuellen Kontakte zu den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen.
- * Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- * Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- * Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- * Ich toleriere kein abwertendes, diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in verbaler und nonverbaler Form. Ich selbst verzichte auf solches Verhalten und beziehe dagegen Stellung.
- * Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich spreche die Situation bei den Beteiligten offen an.
- * Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen.
- * Ich fördere bei den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Datum, Ort

Unterschrift

(30.12.2019) → → → b.w.



SV 1899 Langensteinbach e.V.

Was steckt hinter den Paragraphen?

- § 171 Verletzung der Fürsorge - oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 - 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 177 - 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 - 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e - 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 - 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger